



Reglement Kinderbetreuung (Bestandteil des Betreuungsvertrags)

30. November 2021, Version 04

Ersetzt Ausgabe vom 1. März 2021

Gültig ab 1. Juni 2021

KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Tagesfamilienvermittlung • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Mobile 079 670 10 47 • tagesfamilien@kkvd.ch
Geschäftsstelle • Kronenplatz 9 • 8953 Dietikon • Tel. 044 740 26 54 • willkommen@kkvd.ch

www.kkvd.ch



Inhalt

1. Gültigkeitsbereich	3
2. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde	3
3. Einschreibgebühr und Aufnahme	3
3.1. Übernahme von bestehenden Verhältnissen.....	3
3.2. Mitgliedschaft Kinderkrippenverein Dietikon	3
4. Eingewöhnungszeit	3
5. Finanzielles.....	3
5.1. Mahlzeitschädigung und weitere Spesen	4
5.1.1. Fahrspesen.....	4
6. Zahlungsmodus	4
7. Vertragsänderungen	4
8. Betreuungszeiten	5
9. Abwesenheit	5
9.1. Abwesenheitsvertretung der Betreuungsperson Tagesfamilien.....	5
10. Kündigung.....	5
11. Ferien.....	5
12. Schweigepflicht.....	6
13. Versicherung.....	6
14. Weitere Pflichten	6
15. Begleit- / Standortgespräche	6
Gültigkeit und Änderungen.....	6



1. Gültigkeitsbereich

Diese Regeln bilden einen integralen Bestandteil des Vertrages zwischen Eltern (oder Erziehungsberechtigten) und dem Kinderkrippenverein Dietikon, in Bezug auf den Betreuungsplatz des Kindes in den von uns angestellten Tagesfamilien.

2. Betriebsbewilligung und Aufsichtsbehörde

Die Bewilligungs- und Aufsichtspflicht über die Tagesfamilien liegt bei den zuständigen Behörden. Unsere Tagesfamilien erfüllen die gesetzlichen Richtlinien des Kantons Zürich im Sinne von Art. 12 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern.

Adressänderungen müssen der Bereichsleitung und der Betreuungsperson umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

3. Einschreibgebühr und Aufnahme

Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses kann auf der Homepage (www.kinderkrippenvereindietikon.ch) heruntergeladen werden. Mündliche oder telefonische Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Die Abklärungs- und Vermittlungstätigkeit wird aufgenommen, sobald alle erforderlichen Unterlagen bei der Bereichsleitung Tagesfamilien eingetroffen sind und die Vermittlungsgebühr von CHF 200.00 überwiesen wurde. Für nachträgliche Geschwisterverträge werden CHF 100.00 in Rechnung gestellt. Die Vermittlungsgebühr ist ein einmaliger Kostenbeitrag an die für die Abklärung / Vermittlung anfallenden Kosten. Erfolgt keine erfolgreiche Vermittlung, wird die Vermittlungsgebühr nicht zurückerstattet.

3.1. ÜBERNAHME VON BESTEHENDEN VERHÄLTNISSEN

Wünschen die Betreuungspersonen Tagesfamilien sowie die Eltern eines Tageskindes ein bereits bestehendes Betreuungsverhältnis über den Kinderkrippenverein Dietikon abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Die Eignung als Betreuungsperson Tagesfamilien wird anhand der Rahmenqualitätsstandards von kibesuisse geprüft, sowie allenfalls Referenzen eingeholt. Erfüllen die Betreuungspersonen Tagesfamilien diese Kriterien nicht, wird kein Arbeitsvertrag mit der Betreuungsperson Tagesfamilien abgeschlossen.

3.2. MITGLIEDSCHAFT KINDERKRIPPENVEREIN DIETIKON

Durch die Unterzeichnung des Betreuungsvertrags können die Eltern Vereinsmitglieder des Kinderkrippenvereins Dietikon werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt CHF 20.00 pro Jahr.

4. Eingewöhnungszeit

Das Kind, das sich in zwei Familien zurechtfinden muss, ist auf die bevorstehende Betreuungsveränderung sorgfältig und schrittweise vorzubereiten. Der Eingewöhnungsphase ist entsprechend Beachtung zu schenken. Die Eingewöhnungszeit gilt als Betreuungszeit und wird in Rechnung gestellt.

5. Finanzielles

Für in Dietikon wohnhafte Eltern gilt das beigelegte Reglement über Beiträge der Eltern an schul- und familienergänzende Betreuung vom 1.1.2017 (Stand am 26. Oktober 2020).



Für in Schlieren wohnhafte Eltern gilt die beigelegte Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Ausrichtung von Beiträgen vom 22. Oktober 2018.

Für in Urdorf wohnhafte Eltern gilt das beigelegte Reglement über Beiträge der Eltern an die familienergänzende Betreuung (Elternbeitragsreglement, EBR Urdorf 2012) vom 30. November 2011, nachgeführt per 1. August 2020.

Wer Anrecht auf einen subventionierten Betreuungsplatz erhält, ist abhängig vom steuerbaren Einkommen und entscheidet die jeweilige Gemeinde oder das Kontingent über die Anzahl subventionierter Betreuungsstunden. Diese überwacht die Bereichsleitung Tagesfamilien.

Die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK), vom 27. Mai 2020, in Kraft seit 1. August 2020, gibt vor, den Betreuungsplatz von Säuglingen in Tagesfamilien mit einem Faktor von 1.5 zu rechnen. Dies sieht in der Berechnung des jeweiligen Tarifes folgendermassen aus:

Der Vollkostenansatz für Eltern:

	Kinder < 18 Monate	Kinder > 19 Monate
Pro Betreuungsstunde	CHF 15.35	CHF 12.10
Pro Wartestunde		CHF 4.40

Für Eltern, welche subventionierte Betreuungsstunden erhalten:

	Kinder < 18 Monate	Kinder > 19 Monate
Pro Betreuungsstunde	subventionierter Tarif. & CHF 3.25	subventionierter Tarif
Pro Wartestunde		CHF 4.40

Für Eltern, welche Sozialhilfe beziehen, wird nach der schriftlichen Anmeldung, eine Kostengutsprache der jeweiligen Gemeinde eingeholt.

5.1. MAHLZEITENSCHÄDIGUNG UND WEITERE SPESEN

Frühstück oder grosse Zwischenmahlzeit:	CHF	2.50
Mittagessen für Kinder bis 6 Jahre:	CHF	5.00
Mittagessen für Kinder ab 6 Jahre bis 12 Jahre:	CHF	7.00
Mittagessen für Kinder ab 12 Jahre:	CHF	9.00
Znüni/Zvieri	CHF	1.25
Abendessen:	CHF	4.00
Übernachtung:	CHF	15.00

5.1.1. FAHRSPESEN

Abgesprochene Autofahrten für das Kind werden mit CHF 0.70 pro Km den Eltern in Rechnung gestellt. Zusätzliche Spesen müssen mit den Eltern im Voraus abgesprochen werden und werden auf der monatlichen Abrechnung ebenfalls aufgeführt.

6. Zahlungsmodus

Die im Betreuungsvertrag angegebene Betreuungszeit ist für die Rechnung verbindlich. Die Bereichsleitung Tagesfamilien stellt den Eltern rückwirkend zum vergangenen Monat Rechnung über die von der Betreuungsperson erbrachten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt bis spätestens am 11. des Folgemonats. Der Betrag ist innert 10 Tagen durch Einzahlung auf unser Bankkonto zu begleichen.

7. Vertragsänderungen



Änderungen der Betreuungszeit kann zwei Monate im Voraus auf das Ende eines Monats erfolgen. Die Änderung muss schriftlich an die Bereichsleitung eingereicht werden. Eine Erhöhung kann je nach Platzangebot jederzeit möglich sein. Der Entscheid liegt in der Kompetenz der Bereichsleitung Tagesfamilien und wird den Eltern innerhalb nützlicher Frist mitgeteilt.

8. Betreuungszeiten

Der Betreuungsumfang / die Betreuungszeiten werden zwischen der Betreuungsperson Tagesfamilien und den Eltern vereinbart, im Betreuungsvertrag festgehalten und sind verbindlich.

Bei unregelmässiger Arbeitszeit muss die Betreuungsperson mindestens eine Woche im Voraus über die Betreuungszeit informiert werden (Wochenplan), damit sie sich organisieren kann.

Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind / ihre Kinder pünktlich zur vereinbarten Zeit zu bringen und abzuholen.

9. Abwesenheit

Absenzen des Tageskindes (z.B. Krankheit der Eltern, des Tageskindes, Schulausflug) sind der Betreuungsperson Tagesfamilien in jedem Fall bis spätestens am Vorabend bis 18.00 Uhr zu melden. Die vereinbarte Betreuungszeit ist von den Eltern auf jeden Fall zu bezahlen (unabhängig vom Grund der Absenz hat die Betreuungsperson Tagesfamilien Anspruch auf Lohn).

Die Betreuungsperson Tagesfamilien ist nicht verpflichtet, ein krankes Kind zu betreuen. Die Eltern müssen die Betreuungsperson Tagesfamilien und die Bereichsleitung Tagesfamilien über gesundheitliche Probleme des Kindes (Medikamente, Diäten, Krankheiten) informieren.

9.1. ABWESENHEITSVERTRETUNG DER BETREUUNGSPERSON TAGESFAMILIEN

Kann die Betreuungsperson Tagesfamilien wegen Krankheit oder Unfall, die Betreuung nicht übernehmen, muss sie unverzüglich die Eltern und die Bereichsleitung Tagesfamilien informieren. Eine allfällige Vertretung bei Krankheit, Unfall, etc. der Betreuungsperson Tagesfamilien wird zu Beginn des Betreuungsverhältnisses mit den Eltern besprochen. Die Abmachung wird im Betreuungsvertrag festgehalten. Bei Wunsch nach Vertretung seitens der Eltern, organisiert die Bereichsleitung Tagesfamilien eine alternative Betreuung. Bei länger dauernder Arbeitsverhinderung muss eine neue Regelung getroffen werden.

10. Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann jeweils mit einer Frist von zwei Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden. Kündigungen müssen schriftlich an die Bereichsleitung Tagesfamilien eingereicht werden.

Die Eltern verpflichten sich, die Betreuungskosten bis zum Ablauf der entsprechenden Kündigungsfrist als Schadenersatz im Sinne von Art. 404, Abs. 2 OR zu bezahlen. Ist die Stundenzahl der wöchentlichen Arbeitszeit der Betreuungspersonen sehr unregelmässig, ist die durchschnittliche Stundenzahl der vorangegangenen drei Monate für die Berechnung der monatlichen Betreuungskosten massgebend.

Bei unbegründeten Zahlungsrückständen der Elternbeiträge von mehr als zwei Monaten, kann das Betreuungsverhältnis nach Rücksprache mit der Leitung Geschäftsstelle des Kinderkrippenvereins gekündigt werden.

11. Ferien

Die Eltern haben Anspruch auf vier Wochen Ferien im Jahr. Diese müssen mit den Ferien der Betreuungsperson Tagesfamilien übereinstimmen. Die Betreuungsperson muss Anfang des neuen Jahres jeweils die Ferien für das ganze Jahr den Eltern und der Bereichsleitung Tagesfamilien mitteilen. Zusätzliche Ferientage müssen die Eltern mindestens einen Monat vor Beginn der Ferien der Betreuungsperson sowie der Bereichsleitung mitgeteilt werden. Diese zusätzlichen Ferien werden den



Eltern in Rechnung gestellt und der Betreuungs-person entschädigt. In gegenseitigem Einverständnis mit der Betreuungsperson ist es möglich, mehr Ferientage vertraglich zu regeln. Dies wird konkret im Betreuungsvertrag geregelt.

An gesetzlichen Feiertagen findet keine Tagesfamilien-Betreuung statt.

12. Schweigepflicht

Die Eltern und die Tagesfamilien erfahren gegenseitig sehr viel Persönliches. Somit sind auch die Eltern an die Schweigepflicht gebunden. Diese gilt auch nach der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und gegenüber Behörden und Dritten.

13. Versicherung

Die Unfallversicherung ist Sache der Eltern und wird mit der privaten Krankenkasse abgedeckt. Bitte melden Sie allfällige Unfälle direkt bei ihrer Krankenkasse.

Für Sachschäden, welche die Kinder verursachen, haften die Eltern privat und vollumfänglich.

Die Eltern bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dass sie ihrerseits eine Haftpflichtversicherung für das abzugebende Kind abgeschlossen haben.

14. Weitere Pflichten

Die Eltern verpflichten sich, sämtliche für das Pflegeverhältnis wichtige Tatsachen unverzüglich dem Verein und der Tagesfamilie zu melden.

15. Begleit- / Standortgespräche

Die Eltern und die Betreuungsperson verpflichten sich, an den jährlichen Begleit- und Standortgesprächen mit der Bereichsleitung teilzunehmen.

Gültigkeit und Änderungen

Der Kinderkrippenverein Dietikon behält sich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit veränderten Gegebenheiten anzupassen.

Dieses Reglement ist ein Bestandteil des Betreuungsvertrages und sollte aufbewahrt werden.

Es ersetzt dasjenige vom 1. März 2021.

Wir danken Ihnen für das entgegengebrachte Vertrauen und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Die Geschäftsleitung und der Vorstand des Kinderkrippenvereins Dietikon

21.05.2021